Arbeiterrechts-Beilage des Correspondenzblatt

Mr. 5

Serausgegeben am 11. Mai

1918

| Inhalt: Seite | ઉલો • |
|---|---|
| Ariegsbienst und Inbalidenversicherung | Bann frift § 544 Abf. II der Reicheberficherungsordnung |
| Ueber die Berficherungspflicht auf Grund ber reichsgesets- lichen Arbeitervericherung ber gur Arbeitsleiftung in | in Kraft? |
| einen bersicherungspflichtigen Betrieb fommandierten | Der Resselschmied bat für den Berluft eines Muges dauernd |
| Militarberionen | Ausbruch auf eine Rente von 331/3 Prozent 38 |
| Bann gelten Rranfenberficherungsbeiträge als rechtswirffam | Das Aussetzen infolge Kohlenmangels mun vezahlt werden & Streit zwischen Miterben |
| entrichtet? Entrichtung durch Dritte, Stundung der Beitrage | Eingaben follen nicht bis zur letten Grift aufgeschoben mer |
| Beitrage | den. Gur die eventuelle Berfpatung fieht allein der |
| Fliegerangriffen | Rechtsuchende ein |

Kriegsdienst und Invalidenversicherung.

Erneut hat der Bundesrat eine Befanntmachung über Erhaltung von Anwartschaften und Antragsrechten in der Indalidenversicherung ergehen lassen. Sie datiert vom 28. März und ist in dem am 2. April 1918 ausgegebenen Reichsgeschblatt, Stüd 46, zum Abdrud gelangt. Die Berordnung nimmt auf die früheren Berordnungen Bezug und ändert und ergänzt sie. Diese Berweisungen erschweren das Berständnis der Berordnung überaus. Es rechtsertigt sich deshalb eine zusammenfassende Darstellung des auf dem Gebiete der Anvalidenversicherung zurseit geltenden Rechts, soweit es durch den Krieg beeinstlußt worden ist.

Für die Vermeidung des Erlöschens der Answartschaft in der Invartschaft in der Robertschaft in der Robertschaft in der Robertschaft in der Robertschaft in der Brauchen, die vollen Wochen angerechnet, in denen

der Berficherte:

1. zur Erfüllung ber Wehrpflicht in Friedens-, Wobilmadjungs- ober Kriegszeiten eingezogen gewesen ist,

2. in Mobilmachungs= ober Ariegszeiten freiwillig militärische Dienstleistungen ver-

richtet hat.

Diefe Wochen gelangen jedoch nur bei benen zur Anrechnung, die borber berufsmäßig, nicht nur vorübergebend versicherungspflichtig beschäftigt ge-

wesen sind.

Dieses an sich für den Militärdienst im deutsichen Heere geltende Recht ist durch Bundesratzversordnung vom 26. Robember 1914 erstreckt worden auf Militärdienstzeiten, die während des gegenwärtigen Krieges in österreichisch-ungarischen Diensten zurück-

gelegt worden find oder noch werden.

Run ift - wie eben ausdrudlich gejagt worden ift - die Unrednung der fraglichen Militardienftzeiten nur dann möglich, wenn ber Berficherte vor = her berufemäßig und nicht nur vorübergehend versicherungspflichtig beschäftigt gewesen ist. Es gilt also an sich nicht für alle die Weiter= und Selbstversicherer. Für diese mußte an sich während des Krieges die Anwartschaft durch Entrichtung von Beitragen aufrechterhalten werden. Das ware natur= lich eine Unbilligfeit und beshalb ift auch durch eine Bundesratsverordnung vom 23. Dezember 1915 beftimmt worden, daß das oben erwähnte Recht auch für biefe Beitet- und Gelbitverficherer gilt, jofern fie gulett borber nicht nur borübergebend gultige Selbit= oder Beiterverficherungs-Beitrage entrichtet haben. Sind bon diefen Berficherten während ihres Rriegsbienftes freiwillig Beitrage entrichtet worben, werden fie dem Berficherten ohne Binfen erftattet, wenn dies bis jum Schluffe des auf das Kriegsende folgenden Jahres beantragt wird.

Durch die neue Bundeskaisverordnung vom 28. März 1918 ist dieses sich aus dem Borstehenden ergebende Necht auch erstreckt worden auf jene Berjicherten, die Willtärdienstzeiten im Dienste einer anderen, mit dem Deutschen Neiche verbundenen oder befreundeten Macht zurückgelegt haben. Diese Fassung, die ausdrücklich von der "bestreundeten Macht spricht, sann nur so verstanden werden, daß auch die in Deutschland gegen Involotietät versicherten Angehörigen neutraler Staaten, die eiwa, wie in Solland, der Schweiz, in Dänemart usweichnung dieses Rechts ersast werden.

Für all diese Bersonen, die vorstehend bezeichnet sind, ist nun noch weiter vorgesehen, daß solche Beiträge, die zu Beginn ihrer militärischen Diensteleistung noch hätten nachentrichtet werden können, noch dis zum Schlusse dessenigen Kalenderjahres nachentrichtet werden dürsen, das dem Jahre folgt, in dem der Krieg beendet ist. Und gleiches gilt auch für jene Bersicherten, die insolge von Magnahmen feindlicher Staaten an der Beitragsleistung geshindert worden sind. Auch sie können also noch die zum Schluß des auf das Kriegsende solgenden

Jahres Dieje Beitrage nachentrichten.

Das gilt also, wie nochmals betont werden soll, für alle diejenigen, die in Deutschland oder einem dem Deutschen Reich verbündeten oder befreundeten Staate militärische Dienste leisten, oder die als Ansgehörige solcher Staaten durch Magnahmen unsfeindlicher Staaten an der Beitragsleistung vershindert sind.

Sofern es sich um Pflichtbeiträge handelt, können diese in vollem Umsange nachentrichtet werden, sofern es sich um freiwillige Beiträge handelt, nur soweit, als es zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft erforderlich ist; in diesem Falle auch nur in der

erften und zweiten Lohnflaffe.

Die Nachbringung freiwilliger Beiträge ist für die vorstehend bezeichneten Bersonen auch noch nach eingetretener Invalidität zulässig, selbst wenn erst durch die Nachbringung der Anspruch auf die Leistungen der Invalidenversicherung gegeben ist. Boraussehung ist nur, daß die Nachbringung der Beiträge beim Eintritt in den Heeresdienst noch zu-

läffig war

Nach § 1253 wird länger als auf ein Jahr rüdwärts, vom Tage des Eingangs an gerechnet, keine Nente gewährt, sofern nicht der Berechtigte durch Berhältnisse, die außerhalb seines Billens liegen, verhindert worden ist, den Antrag rechtzeitig zu stellen. In diesem Falle muß der Antrag binnen drei Monaten seit Begfall des hindernisses gestellt werden. Solche Berhältnisse würden z. B. vorliegen, wenn ein Nentenberechtigter in die Gewalt des Feindes gefallen ist. Ausdrücklich ist nun auch durch die neue Berordnung vorgeschrieben, daß als

ein solches Hindernis im Sinne bes § 1253 es gilt, wenn der Bersicherte als Angehöriger der bewaffneten Macht des Deutschen Reichs oder eines mit ihm verbundenen oder befreundeten Glaates am gegen= wärtigen Kriege teilgenommen und während diefer Teilnahme verstorben, oder wenn er mährend dieser Teilnahme vermist gewesen und sein Tod nachtrag-lich festgestellt worden ist. Das hindernis gilt als weggefallen mit dem Schlug des auf das Kriegsenbe folgenden Stalenderjahres oder mit bem Tage einer früheren Gintragung des Todesfalles in bas Sterberegister oder einer früheren gerichtlichen Todeserffarung. In Gallen biefer lettermahnten Art fonnen aljo die Sinierbliebenen die ihnen gebührende Rente auch für eine länger denn ein Jahr gurudliegende Zeit fordern. Ja, fie können auch, was an fich in normalen Beiten ungulaffig ift, unter bestimmten Boraussehungen Anspruch auf die dem Berstorbes nen zustehende Rente erheben. Dann nämlich, wenn ein Bersicherter oder ein zum Bezuge der Hinter-bliebenenrente oder eines Witwengeldes Berechtigter itirbt, ohne feinen Unfpruch erhoben gu haben und er an der Erhebung durch Rriegeverhaltniffe gebinbert gewesen ist. In Diejen Fallen jind gur Geltend= machung des Anipruche und jum Bezuge ber auf die Beit bis jum Tobestage entfallenden Betrage nach: einander berechtigt, der Chemann, die Rinder, der Bater, Die Mutter, Die Weichwifter, wenn fie mit dem Berechtigten gur Beit feines Todes in hauslicher Gemeinichaft gelebt hatten. Dieje lette Borausjetung murbe dann als erfüllt gelten, wenn die hausliche Gemeinichaft beitand, bis der Berficherte die Gigenichaft als Kriegeteilnehmer erlangte.

Much die einjährige Ausschluffrift für den Untrag auf Gewährung bes Bitmengelbes nach § 1300 R.E.O. ift ausgeschnt worden. Gie beginnt mit dem Schluffe Des auf Das Kriegsende folgenden Ralenderjahres ober mit bem Tage einer früheren Gintragung bes Todes in das Sterberegifter oder einer Witwe innerhalb der fetten drei Monate der boritehend oder der im § 1300 R.B.O. vorgeschriebenen Frift infolge von Kriegeverhaltniffen verhindert gemejen, ben Anipruch auf bas Bitwengeld geltend gu mochen, jo gilt der Anspruch als rechtzeitig erhoben, wenn er vor dem Ablauf von drei Monaten nach Begfall des Sinderniffes geltend gemacht worden ift.

Das hier Gejagte gilt entiprechend für Ber-ficherte. Die nicht gur bewaffneten Macht gehören, wenn jie fich bei ihr aufgehalten haben oder ihr gefolgt find, oder wenn fie in die Gewalt des Feinbes geraten find. Mis Berficherte diefer Art murden beis iprelsweise anzuseben fein: die Schang- oder Armierungearbeiter, Araufenpflegeperfonal, die vom Feinde fortgeschleppten Angehörigen ber Bivilbevölferung uim

Bugunften der Kriegsbeschädigten ist auch beftimmt, daß gur Aufrechterhaltung der Amwartichaft auch der Bezug einer wegen einer im gegenwärtigen Rriege erlittenen militarifchen Dienitbeichädigung gewährten Rente von mindestens einem Fünftel ber Bollrente gehört. In Anrechnung kommen jedoch

nur Zeiten ohne versicherungspflichtige Beschäftigung. 1. August 1914 ab. Auch schwebende Sachen find nach diefem Recht gu beurteilen. Die Richtanwendung gilt auch dann als Rebifionegrund, wenn das Oberversicherungsamt diejes Recht noch nicht anwenden fonnte. Sofern Anipruche gang ober teilweise ab-gelehnt worden find, find diese Anspruche auf Antrag des Berechtigten erneut nach ben neuen Borichriften gu prufen und über bas Ergebnis ein neuer Beicheid zu erteilen.

Heber bie Berficherungspflicht auf Grund ber reichegefenlichen Arbeiterverficherung ber gut Arbeiteleiftung in einen berficherungepflichtigen Betrieb tommandierten Militarpersonen.

(Entscheidung des Berficherungsamts Beichlugaus= ichuß gu Offenbach a. M. vom 27. Oftober 1917.)

Das Berficherungsamt hat entichieben: Die Beichwerde ift begründet. Die freiwillige Mitgliedichaft bei der Allgemeinen Ortstrantentaffe Offenbach a. M. (Stadt) ift nach wie vor zuläffig und gejeblich nicht zu beanstanden.

Tatbeftand und Enticheibungsgrunbe.

Der Kläger war bis zu bem Eintritt in ben heeresbienst insolge seiner Beschäftigung zulest bei ber Firma Dieterle u. Winter, Offenbach, Mitglied ber bestagten Kasse. Am 7. Rovember 1916, abends, hat er noch wie gewöhnlich seine Arbeit verrichtet und seinen Lohn empfangen. Am 8. November 1916 muste er sich zum Militärdienst stellen und wurde am nächstsolgenden Tage— am 9. November 1916— ber Garnisonsompagnie Diedenhosen überwiesen. Am 11. Januar 1917 wurde er zum Bahnhosenst am Bahnhos Diedenhosen als Ausbilfsstellen absommandiert. Als Bergütung für seine Tätigseit und Unterhalt erhält M. einen Tage Iohn von samt Sannotent um Sagniert. Als Vergütung für seine Tätigsschaffner absommanbiert. Als Vergütung für seine Tätigsseit und Unterhalt erhält M. einen Tagelohn von 6,60 Mt., außerdem eine monatliche Kriegsteuerungszulage von 37 Mt., sowie Rebengebühren von zirka 30 Mt. pro Monat.

Das Ausscheiben des zum Heeresdienst Eingezogenen aus dem früheren Beschäftigungsverhältnis hat zur Kolge gehabt, daß er sich freiwillig bei seiner Krantenkasse — der Beklagten — gemäß § 313 Abs. 2 R.B.D. weiterversicherte. Die Kasse hat den Antrag unbeanstandet angenommen und die fälligen Beiträge bislang vereinnahmt. Erst am 4. Juni 1917, als sie ersuhr, daß der Kläger seit 11. Januar 1917 als Hisschaftner der Eisendahnverwaltung gegen Lohn tätig und versicherungspflichtiges Mitglied der sür diesen Betrieb errichteten Krantenkasse geworden sei, hat sie M. als freiwilliges Mitglied ihrer Kasse gestrichen mit der Begründung, daß eine freiwillige Raffe geftrichen mit ber Begrundung, daß eine freiwillige Mitgliebschaft mit bem Gintritt in eine lohnbringende Be-schäftigung gesetlich unzuläffig fei. Daraufbin erfolgte faffenseitig die Rudjahlung der Beitrage rudwirtend bis 11. Januar 1917.

Gegen bie Anordnung ber Raffe, b. h. gegen bie Streichung als freiwilliges Mitglied, bat die Chefrau R. namens ihres Chemannes am 27. Juni 1917 Beschwerbe beim Bersicherungsamt ber Stadt Offenbach erhoben mit bem Antrag, Die Raffe zu verpflichten, Die freiwillige Mitgliebichaft ihres Mannes auch weiterbin anzuerfennen.

Die Pflichtversicherung wurde von der Bahnberwaltung wiederholt verneint, da M. nur zur Arbeitsleiftung fom man biert fei; es bestehe fein gegenseitiger Dienstrerag, auch feine Kündigungsfrift, für R. fänden bie Militarversorgungsgesete Anwendung; auf die Berfügung K. G. D. Strafburg A. 5288 II. Abs. 3 bom 28. 11. 1916 sei verwiesen (cf. Anlage).

In bem bentigen munblichen Berhanblungstermin ift ber Geschäftsführer ber bestagten Firma, R. Falte, er-schienen und mit seinen Antragen gehört worben. Der Rlager baw, seine von ihm bevollmachtigte Ehefrau war unentichuldigt ausgeblieben.

Es war, wie geschehen, ju ertennen: Für die Dauer ber Berficherungspflicht und bamit ber Raffenmitgliebschaft ift nicht nur das Befteben eines öffentlich rechtlichen Arbeitsvertrages erforberlich, sondern auch das Borhandensein eines nach erforberlich, sonbern auch bas Borhandensein eines nach wirtschaftlichen und tatsächlichen Gestaftsbunkten bemessenn Beschäften und tatsächlichen Gestaftsbunkten bemessen Beschäften ber iatsächlichen, äußerlich erkennbaren Berfügungsmacht bes Arbeitgebers über ben Arbeitnehmer zutage tritt. Diese Bersügungsmacht hat in gegebenem Falle mit der Einberufung bes M. zum Militär ihr Ende erreicht. Daraus solgt, daß der Austritt M.'s aus diesem Beschäftigungsverhältnis, der am 7. November 1916 statsfand, das gleichzeitige Erlöschen ber Beschäftigiehnzeitige Erlöschen ber Pflichtmitgliedschaft bei der beschozeitige beranlakt bat. flagten Raffe beranlagt hat.

Die Frage nach ber Bulaffigteit ber Beiterberficherung ber Ariegsteilnehmer jowohl burch eigene Beitrage-

leiftung wie burch die Beitragsleiftungen Dritter und bemgemäß ihr Anspruch auf Arankengelb nach § 1822 R.B.O. ist von der Rechtsprechung (vergl. "Amtliche Rach-richten des Reichsversicherungsamts" S. 432 usw.) einftimmig bejaht worben und auch im gegenwärtigen Falle nicht beftritten.

3ft IR. am 7. Rovember 1916 aus bem Befchafti-Ist M. am 7. Rovember 1916 aus dem Beichästigungsverhältnis und der Kassenmitgliedschaft ausgeschieden, so können zur Austrechterhaltung seiner dis dahin erwordenen Rechte von der Kasse nur die Bestimmungen des § 313 R.B.D. zur Anwendung kommen. Bon der Besugnis zur freiwilligen Beiterversicherung hat M. Gebrauch gemacht. Er hat also seine von vornherein gehegte Abssicht zur freiwilligen Beiterversicherung in die Lat umgesetzt, indem er die sahungsmäßigen Beiträge an den jewelligen Fälligkeitsterminen vom 9. November 1916 an durch seine Ehefrau zahlen ließ. Die Kasse hat die Beiträge die Ende Mai 1917 undeanstandet angenommen. In der Literatur ist die vorliegende Streitsrage die ieht nicht erörtert, noch liegen Entscheungen dieriber vor.

jest nicht erörtert, noch liegen Enticheibungen bierüber bor.

pen nicht eroriert, noch liegen Entscheideningen hierüber bor.
Der Beschlüsausschuß vertritt die Ansicht, daß die Anordnung der Kasse nicht richtig ist und daß sie den zurzeit geltenden gesehlichen Borschriften widerspricht. Die Ansicht des Beschlüßausschusses derubt aus Erwägungen, die das Königl. preußische Kriegsministerium in seinem Erlaß vom 17. Mai 1916 — "Amtliche Rachrichten" 1916 Seite 606 gekennzeichnet und denen sich das Reichsversicherungsamt vorbehaltlich instanzieller Entscheidung — volleinhaltlich angeschlossen hat. Er lautet:

(Rersonen des Salbatenstandes die in Arinate

gersonen des Soldatenstandes, die in Brivatbetrieben beschäftigt werden, unterliegen der gesetzlichen Kranken-, Unsalle, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nur dann, wenn sie "beurlaubt" sind. Dagegen kommt bei einer "Kommandierung" die gesetzliche Bersicherung nicht in Betracht. Bom Dienste "Jurüdgestellte" sind in versicherungsrechtlicher Beziehung wie Ibilpersonen zu behandeln.) Auf eine Anfrage hat das Reichsverscherungsamt unter dem 17. Rovember 1916 (I 8331/16) erwidert:

1916 (1 8331/16) erwidert:
Der bom Königl. Preußischen Kriegsministerium in seinem Erlasse vom 17. Mai 1916 ("Armeeverordnungsblatt" S. 218, "Amtliche Rachrichten des Reichsversscherungsamts" 1916 S. 606) nach Benehmen mit dem Reichsversscherungsamte bekundeten Auffassung wird vorbehaltlich instanzmäßiger Entscheidung im Einzelfall ausdrücklich beigeireten. Bon der Einsorderung etwaiger Bersicherungsbeiträge für die Beschäftigung kommandierter "Bersonen des Soldatenstandes" in Privatsbetrieden ist baher grundsählich abzusehen.

Bie bas Reichsversicherungsamt in bem vorerwähn-ten Runbichreiben, "Amtliche Rachrichten" 1917 Seite 245 selbst bekundet, soll die von ihm darin vertretene Auf-fassung noch nicht als bindend für alle Fälle angeschen werben; vielmehr soll im Einzelfalle instanzmäßige Entfcheibung vorbehalten fein.

Das Berficherungsamt ift aber ber Anficht, bag im porliegenben Streitfalle ber vom Reichsversicherungsamt gebilligten Auffaffung unbebendlich beizutreten ift.

Gemäß § 172 R.B.D. find "versicherungsfrei" Berjonen bes Golbatenfiandes, bie eine ber im § 165 bezeichneten Tätigkeit "im Dienfte" ausüben.

Begriffes bei tatfächlichen Berhaltnisse einer Prüfung und Burdigung unterzogen werben.

Ameifellos fallen unter ben Begriff alle eigentliche Tätigteiten, die der dem Soldatenstande Angehörende in seiner dienstlichen Eigenschaft als Soldat unter dem Ein-flusse der über ihm stehenden Kommandogewalt auszu-

führen bat.

Bie aber ber Solbat fich ber Ausübung einer Tätig-feit beim Exerzieren ufw., die ihm bon einem Borgefetten befohlen wird, nicht entziehen tann, ohne fich harter Strafe bei Richtbefolgung eines Befehls auszuseben, ebenso mußer sich ber ihm überiragenen Beschäftigung, die ihm als "Kommandierter" auferlegt wird, unterziehen, weil er ebenfalls im Falle einer Weigerung militärisch bestraft

D. leiftet als Coldat ungweiselhaft bem Dienfte, indem er in bem Gtappen- und Sperrgebiet Die jum Aufmarich ber Truppen notwendigen Betriebemitte bedienen bilft.

Der Begriff "im Dienfte ausüben" muß auch bei ben Beschwerdesigner, Landsurmmann M., dabin verstanden werden, wie ihn die Berordnungen betr.: Die Angestalsverordnung vom 26. August 1915, betr.: Die Anrechnung von Militardienstzeiten und die Erhaltung von Anwartschaften in der Invatiden und Sinterbliebenempersicherung 8 1393 RVD Metaunt. Sinterbliebenemversicherung § 1393 R.B.O., Befannt machung bom 23. Dezember 1915, auslegen, daß die Gin bernfenen im gegenwärtigen Rrieg Rriege- und Canitate ober abnliche Dienfte leiften. Mus ihnen ergibt fict, Die Gleichstellung ber Ariegsteilnehmer mit ben gur Arbeite leiftung tommanbierten Coldaten, denen die Unrednung, voller Kriegsdienstzeitwochen ober monate ale Beitrage zeiten jugefichert ift auf die Daner ihrer Bugeborigfei. jum Beeresbienft.

Auch ber Unfallversicherung unterliegen die zur Ar beit in versicherungspsiichtigen Betrieben komman bierten Soldaten nicht. (Arbeiterversicherung 1917 S. 492, Bescheid bes Reichsversicherungsamts, Abteitung für Unsallversicherung vom 17. Mär; 1916, Emscheidungen des Reichsversicherungsamts Band \1 S. 442.)

Dieje Grundfate treffen auf ben vorliegenben Streit fall völlig zu. Soldaten sind versicherungsfrei, wenn sie eine ber in § 165 N.B.O. bezeichneten Tätigkeit im Dienste ausüben (§ 172° N.B.C.). Gine Bersiche rungspflicht von Coldaten mare nur bann rechtlich be-grundet, wenn fie eine Beschäftigung auferbalb ibres militarifchen Dienfiverhaltniffes ausüben. Daraus joigi, baß ber maggebenbe Unterschied zwischen einer Berficherungepflicht und Berficherungefreibeit von Solbaten ber ift, ob ber Colbat ju ber Tatigfeit tommanbiert ober beurlaubt ift (vergl. vorftehenden Erlag des Rriegeminifte-

Die Beurlaubung eines Soldaten jur Ar-beitsleistung ist stets eine freiwillige und ersolgt auf An-trag bes Soldaten ober eines Arbeitgebers. Löhnung und sonstige Bezüge bes Beurlaubten werden, wenn er bei einem fremden Arbeitgeber oder im eigenen (8 e-werbe beirieb Dienste verrichtet, nicht gezahlt; es fallen die militarifchen Gebührniffe fort, ebenfo wird bie bis babin gezahlte Familienunterftubung eingestellt. Er-frantt ober ftirbt ein Beurlaubter, jo tonnen feinerlei Ansprüche an die Willitarbehörde erhoben werden. Er ift während seiner Beurlaubung zwar Soldat, aber ein freier Arbeiter und kann mahrend ber Beurlaubung über fein Tun und Treiben jetbständig beftimmen und nach eigener freier Billensentschliegung einen Arbeitsvertrag im cinne bes § 165 H.B.O. abichließen.

Dahingegen geschieht bie Rommanbierung ftets auf militärdienstlichen Besehl, und zwar zur Bebeing vorübergebenber Notstände, wie sie in bem gegenwärtig großen Beltfriege auf den verschiedenen wirtschafte lichen und militarifchen Gebieten fo mannigfaltig bervor-Der Rommandierte ift mithin in der Berfügungemacht ber heeresverwaltung, er ift nach wie bor Solbat und tann und darf einen Arbeitsvertrag felbständig und frei nicht eingehen. Der tommandierte Soldat fann bemfrei nicht eingehen. Der tommandierte Goldat fann bem-nach fein "freier" Arbeiter sein, er ift in vielen Beziehungen in ber Freiheit seiner Sandlungen beschräntt. Das bringt ber Militärdienst ohne weiteres und die Rotwenbigteit der Ordnung in der ibm zugewiesenen Tätigkeit Er wird im Falle ber Arbeitsvermeigerung nach ben Militargefeten bestraft; er muß bas Rommando annehmen, wahrend ber Beurlaubte es ablehnen fann, Diefem ober jenem Arbeitgeber Silfe gu leiften. 3m Erfran-tungs- ober Sterbefall eines Rommanbierten wird Dienftbeichabigung als vorliegend angenommen. Die Sceres-verwaltung forgt alfo fur feinen völligen Unterhalt, auch in Krantheitsfällen gewährt sie die notwendige Arzi- und Krantenpslege, sie gewährt ihm auch im Falle der Erkrantung die Löhnung. Während also bei dem zur Arbeitsteiftung Beurlaubten ein freier, wirtschaftlicher Austausch bon Arbeit und Rohn besteht, unterscheibet fich ber tom-manbierte Solbat barin, bag er einer militärdienstlichen Bflicht — einem 3wang jur Arbeit — nachzutommen bat. Letterer ift alfo infolge weitgebender Befchränfungen feiner perfonlichen Freiheit beraubt.

Ist biernach ber Aläger infolge seiner im militätischen Interesse gelegenen Arbeitstätigkeit bet ber Bahnberwaltung nicht frankenversicherungspflichtig, so kann er solgerichtig auch keine Mitgliedschaft bei ber für die Eisenbahnverwaltung errichteten Betriebskrankenkasse begründen, noch sich bei dieser freiwillig versichern. Dazu sehnte an der gesehlichen Handhabe der §§ 165, 306, 313 N.B.O.; es sehlt aber auch an den Voraussenungen, die sür Erlöschen der Mitgliedschaft im § 312 vorgesehen sind.

Auch ben weiteren Ausstührungen ber Krantentasse tonnte ber Beschlufigussichuf nicht beitreten. Insbesonbere sindet ihr hinweis auf § 312 in ber Reichsversiche-

rungsordnung feine Stupe.

Rach § 245 gehören in eine Betriebstrankentasse alle im Betriebe beschäftigten versich er ungspflichtigen nen Betriebe beschäftigten versicher ungehörigkeit zur Betriebstrankentasse ist als Merkmal der Jugehörigkeit zur Betriebstrankentasse ist als beiglich aufgesiellt, daß der Berkeberungspflicht ig eim Betrieb beschäftigt sein mußbierbei auf § 312 N.B.D. zurückzugreisen, verbietet sich schon deshalb, als der zur Arbeitsteistung "kommandierte Soldat" nicht der Bersicherungspflicht unterliegt, solange er einer militärisch en Anordnung zur Arbeitsleistung an einer bestimmten Stelle nachzukommen hat. Es besieht sur ihn ein Iwang zur Arbeit; M. ist in diesem Falle kein freier Arbeiter, der sich seine lohnbringende Tätigkeit selbst aussuchen, ihren Beginn und Ende bestimmen kann.

Auch die Prüfung der Frage, ob die Tätigkeit bes Ariegsteilnehmers in Fallen der vorgenannten Art eine Beschäftigung gegen Entgelt bildet, ergibt ein negatives Ergebnis. M. ist seit 8. Rovember 1916 und bis setzt ununterbrochen Soldat in Erfüllung seiner gesetlichen Militärdienstpslicht. Er gehört als Landsturmmann der 3. Kompagnie Ersat-Bataillon des Insanterieregiments 136 Strafburg an und ist im Etappen- dzw Sperrgebiet tätig. Der Heeresdienst dietet allgemein keine Erwerdstätigkeit. Daher sorgt der Staat für seinen Lebensbedarf auch in Erstranlungssällen und in erweitertem Umsange auch für den Unterhalt seiner Angehörigen. So erhält die Esefrau M. seit der Einberusung ihres Mannes zum Heeresdienst die jeht die reichsgesetliche Unterstützung nach dem Geset vom 28. Februar 1888/4 August 1914 sür sich und ihre beiden Kinder mit monatlich 44 Mt ununterbrochen weiter im Gegensatz zu den zur Ardeitseisstung beurlaubten Soldaten, die die Familienunterstützung vom Tage ihrer Beurlaubung nicht mehr beziehen dürsen.

Der Beschwerbesührer hat sonach mit Recht vermöge seiner freiwilligen Belterversicherung einen Anspruch auf Kassenleistungen im Falle seiner mit Erwerbsunsähigkeit verbundenen Krantbeit, unabhängig davon, ob seine Krantbeit im Herrebeitsleistung kommandiert ist, hervorgegangen ist, ob sie aus einer Dienstbeschädigung herrührt oder nicht, wie es überhaupt auf die Entstehungsursache der Krantheit, abgesehen von der vorsätlich oder schuldhaften Juziehung im Sinne des § 192° R.B.D., nicht ansommt.

Endlich sei auch barauf hingewiesen, daß auch die von der beklagten Kasse zur Begründung ihrer Stellung unternommenen hinweise auf die Bestimmungen des hilfsdienstgesehres vom 5. Dezember 1916/24. Februar 1917 nicht als zutressend angesehen werden können.

Silfsbienstipslichtige sind freie Arbeiter, und 3war auch dann, wenn sie gemäß ? Abs. 3 des Gesetes vom 5. Dezember 1916, den Baterländischen Silfsdienst betrefsend, einer Beschäftigung durch den Ausschuß überwiesen sind; zwischen ihnen und dem Arbeitgeber wird ein Dienst- oder Bertvertrag abgeschlossen. In § 1 der Bertodnung des Reichstanzters über die Bersicherung der im vaterländischen Silfsdienst Beschäftigten vom 24. Februar 1917, Reichsgesethlatt Seite 171, ist ausdrücklich darauf hingewiesen, daß eine Beschäftigung im Sinne des Gesetes über den vaterländischen Historischen Arbeiterversicherung und Angestelltenversicherung unterliegt, auch wenn der Arbeitende nicht dienstpslichtig nach § 1 des Gessehes ist.

Die von der beflagten Kaffe vertretene Rechtsaufjaffung tann, wie jugegeben, für fie als leiftungspflichtige Kaffe bei langeren Erfrantungsfällen recht nachteilig fein und bisweilen eine unerwünschte Belaftung der Kaffe jur Folge haben. Auch die Ueberwachung ber Kranken tönnte sich leichter gestalten, wenn die tommandierten Soldaten versicherungspflichtig seien. Allein nach dem Karen Wortlaut der geltenden gesehlichen Bestimmungen burfen allen diese Erwägungen eine ausschlaggebende Bedeutung nicht beigelegt werden. Denn auch den freiwilkig weiterversicherten Kriegsteilnehmern, die während ihrer Zugehörigleit zum Secre verwundet werden oder ertranken, steben die Kassenleitungen unverfürzt zu, wenn sie als erwerbsunsahig im Sinne der Reichsversicherungsordnung gelten.

Die auf Grund der Reichsversicherungsordnung zu gewährenden Unterstützungen sind Segenstand einer öffentlich-techtlichen Berpflichtung. Die Rechtsfolge tritt demnach unabhängig davon ein, ob sie von den Beteiligten gewollt wird. Deshalb solgt aus der ebenso rechtzeitigen wie zulässigen Leistung seiner Rassenbeiträge durch den Beschwerdesührer seine wirtsame Beiterversicherung und bemzusolge die Erhaltung seiner Mitgliedschaft.

Das Recht zur Beiterversicherung barf nach § 313 R.B.D. aber nur bei berjenigen Krankenlasse ausgeübt werben, aus welcher ber Bersicherte ausscheibet. Dilsebienstpflichtige werben aber, wenn sie nicht am Orte ihrer seitherigen Tätigkeit beschäftigt werben, Mitglieb der neuen Krankenkasse nach § 1 der odigen Berordnung. Im Falle der Erkrankung der Hisbeitspflichtigen bleibt dann selbstwerständlich die Kasse, der der Berscherte dis dahin angehörte, leistungspflichtig. Sie stehen den beurlaubten Mititärpersonen, also den freien Arbeitern, hinsichtlich der Sozialversicherung gleich; nicht aber den Mititärpersonen, die, wie M., vermöge ihrer Zugebörigkeit zum Seere als steie Lohnarbeiter im Sinne des § 165 R.B.D. nicht gelten können.

gelten ronnen.

Rach allebem sieht zweiselsstrei sest, daß M. seine freiwillige Beiterversicherung fristgerecht beantragt bzw. in einer Beise weiterbewirft hat, daß auch ein Erlösschen ber Mitgliedschaft nach § 314 Abs. 1 nicht in Betracht zu ziehen ist Der Bille bes ausgeschiedenen Pflichmitglieds, freiwillig Mitglied seiner bisherigen Kasse zu bieiben, ift also unansechtbar. Da andererseits daß Bersügungsrecht bes seitherigen Arbeitgebers auf die Militärberwaltung übergegangen ist und auch längere Unterberwaltung übergegangen ist und auch längere Unterbrechungen durch Kommandierungen von Soldaten die Fortdauer des Bersügungsrechts nicht ausschließen, mußte, wie geschehen, die Kransenversicherungspflicht des Landssturmmannes M während seiner Zugehörigkeit zum Seere bzw während der Zeit seiner Rommandierung verneint werden Er sieht zum Reich dzw. Heeresderwaltung in sein em freiwilligen Dienstvertragsberbältnis.

Das Urteil ift rechtsfraftig geworben.

Wann gelten Krankenversicherungsbeiträge als rechtswirkfam entrichtet? Entrichtung burch Dritte. Stundung der Beiträge.

(Revisionsentscheidung des Reichsversicherungsamts vom 15. Rovember 1917. IIa. K. 11/17.)

Die Klägerin hatte für ihren im heeresdienst gesallenen Ehemann bas satungsmäßige Krankengeld in höhe von 370 Mt. gesorbert. Auf Beigerung der Allgemeinen Betriebstrankentasse für den Eisenbahndirektionsbezirk Bressau in B. hatte bas Bersicherungsamt die Kasse verurteilt, das Oberversicherungsamt den Anspruch abgewiesen. Das Reichsbersicherungsamt hat der Klägerin das Krankengeld mit solgender Begründung wieder zugesprochen:

§ 15 Abf. 2, 3 ber Satung ber Betlagten bestimmte in ber bis jum 1. Ottober 1915 giltig gewesenen Faffung:

"Rassenmitglieber, die nach abgeleister Dienste pflicht zeitweilig zu Uebungen ober zum Kriegsbienste zu Lande ober zu Wasser einberusen werden, verbleiben Mitglieder der Kasse, jedoch mit der Maßgabe, daß während der Dauer der Dienstleistungen Beiträge von ihnen selbst nicht erhoben werden und alle Ansprüche auf die Kassenleistungen ruhen.

Es fieht ihnen indes frei, gegen Entrichtung ber Beitrage in bisheriger bobe ben Anfpruch auf bie Raffenleisungen für ihre Familienangehörigen während ber Dauer ber Dienstleistungen zu erhalten.

anderer Eisenbahnbetriebstrantenkassen ausgesprochen hat (zu vergleichen namentlich Entscheidung bes Beschlußsenals des Reichborsscherungsamtes Abteilung sin Krantens, Invalidens und Hinterbliebenenversicherung vom 24. Februar 1917. II. K. 455/16 — und Revistonsentscheidung vom 17. September 1917 — IIa. K. 302/16), gegen das Geseb. Junächst sann jedensalls für Pflichtmitglieber nicht allgemein bestimmt werden, daß sie bei Einziehung zum Kriegsdienst Kassenmitglieder bleiben. Denn mit der Sinziehung zum Kriegsdienst erlischt reaesmäßig das bereichten Einziehung zum Kriegsdienst erlischt regesmäßig bas bersicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis (zu vergleichen Entscheidungen 1969 und 2362, "Amtliche Rachrichten bes Reichsversicherungsamts" 1915 Seite 371, 1917, Seite 516), fo daß damit auch die Pflichtmitgliebschaft endet. Soweit das versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis und somit auch die Rassenmitgliedschaft ausnahmsweise fortsomit auch die Kassenmitgliedschaft ausnahmsweise sortbestehen oder von dem Rechte der freiwilligen Wetterversicherung (§ 313 M.B.D.) Gebrauch gemacht wird, tritt
entgegen der Bestimmung in § 15 Abs. 2 der Sahung ein
Ruben der Ansprücke auf die Kassensteilungen nicht ein,
da das Ruben solcher Ansprücke in § 216 R.B.D. erschöbsend geregelt und der Fall der Einziehung zum
Willtärdienst dort nicht mitausgeführt ist. Auch die Bestimmung in § 15 Abs. 3 der Sahung ist mit dem geltenden Recht undereindar. Soweit die Kassenmitgliedschaft
nicht sortbesteht, ist auch die Gewährung dom Famillenhilse unzulässig, da diese nach § 205 R.B.D. nur den Angehörigen dom Bersicherten gewährt wird. Dauert
die Kassenmitgliedschaft sort, so kann der Bersicherte, weil
seine Ansprücke nicht ruben, nicht auf die Familienhilse
beschränkt werden. Die Bestimmungen in § 15 Abs. 2
und 3 der Sahung sind hiernach dei Beurteilung des Ansprücks der Klägerin nicht zu berücksitzen, so daß ledigfpruchs der Rlägerin nicht zu berückschien, fo daß ledig-lich bas Gefes in Berbindung mit sonstigen Bestimmungen ber Catung entscheibet.

Bie bas Berficherungsamt zutreffent festgeftellt hat, war ber verftorbene Chemann ber Rlagerin burch feine war der verstorbene Shemann der Klägerin durch seine Einziehung zum Kriegsdienst aus der versicherungsplichtigen Beschäftigung bei der Königlich Breußischen Eisenbahnverwaltung ausgeschieden. Er war somit besugt, sich nach § 313 A.B.D. sreiwillig weiterzuversichern (zu vergleichen § 3 Abs. 4 der Satung). Er selbst hat von diesem Rechte teinen Gebrauch gemacht. Die Bestagte hat aber der Klägerin als seiner Rechtsnachfolgerin am 6. September 1915 die hollen Kassendiolgerin am 6. September 1916 die hollen Kassendiolgering der Satung gescheben, die, wie bemerkt, ungiltig ist. Daraus folgt jeboch noch nicht, daß auch die Beiträge schlechthin unwirksam sind. Rach der ständigen Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes auf dem Gebiete der Invaliden- und Hintervillebenenversicherung sind Beiträge, die sür einen an sich unwirksamen Rechtsgrund entrichtet sind und nicht zurückgesordert werden, aus einen anderen wirksamen an sich unwirksamen Rechtsgrund entrichtet sind und nicht zurückgesorbert werben, auf einem anderen wirksamen Rechtsgrund anzurechnen, da sie, wenn auch zunächst nur zu einem bestimmten Zwecke, so boch mit dem allgemeinen Bersicherungswissen geseistet sind (zu vergleichen Revisionsentscheiderungsamts" 1903, Seite 538, Seite 502, sowie auch § 1446 R.B.D.). Das muß mangels einer entgegenstehenden gesetslichen Borschrift auch auf dem Gebiet der Krankendersückeruna kur Källe der vorliegenden biet ber Krankenversicherung für Fälle ber vorliegenben Art gelien, da die Beiträge von dem Standpunkt der Klägerin aus, für deren Rechnung sie entrichtet wurden, zweifellos mit dem allgemeinen Berscherungswillen gezahlt worden sind. Daraus folgt, daß sie als zur Beiterversicherung des Ehemannes der Klägerin entrichtet anzusehen sind. Denn einerseits kommt ein anderer wirkiamer Rechtsgrund nicht in Frage und anderer wirkiemer Rechtsgrund nicht in Frage und anderseits waren die Beiträge geeignet, mit rudwirkender Kraft die Beiterversicherung zu begründen. Wie das Reichsbersicherungsamt in der Revissonsenischendung 1992 ("Amtliche Rachrichten des Reichsbersicherungsamts" 1915 Seite 432) ausgesprochen das Lann die Weiterversicherung auch durch Bei biet ber Rrantenverficherung für Falle ber borliegenben fprochen hat, tann bie Beiterversicherung auch durch Beitragsjahlungen Dritter bewirft werben, foweit bies bem bermutlichen Billen des Bersicherten entspricht, oder, wie vorliegend unbedenklich angenommen werden kann, entsprochen hat. Unerheblich ift es, daß die Beiträge erst nach Mblauf der dreiwöchigen Frist des § 313 Abs. 2

Diese Bestimmungen verstoßen, wie das Reichsber- flagte nach ihrem Schreiben an das Bersicherungsamt bom sicherungsamt schreiben mehrsach für gleiche Bestimmungen and 26. August 1914 — XIII. K. 3591. 14. — die Beiträge allsawerer Eisenbahnbetriebstrankenkassen ausgesprochen hat gemein gestundet hatte, brauchte diese Frist nicht innegebaten zu werden zu vergleichen Redisionsentscheidung gehalten zu werden zu vergleichen Redisionsentscheidung 2371, "Amiliche Rachrichten des Reichsbersicherungsamts" 1917 Seite 543). Ohne Bedeutung ist auch, daß die Stungen und Registung von 1917 Eite 543). Ohne Bedeutung ist auch, daß die Stungen und Registung von 1917 Seite 543). 1917 Seite 543). One Bebentung fi und, das de Sanbung nur zu Zwecken ber Familienhilfe bewilligt worden ift. Auf den Zweck der Stundung kommt es nicht an. Entscheidend ist nur, daß die Beiträge als solche gestundet waren. Die Entrichtung weiterer Beiträge kam stundet waren. Die Entrichtung weiterer Beiträge kam schon deshalb nicht in Frage, weil die Beiträge für die Familienhilse nach § 15 Abs. 3 der Satung in der vollen bisberigen Höhe zu leisten waren. Diernach ist der Anspruch der Klägerin, gegen dessen Dieben deine Bedeuten desiehen, begründet (zu vergleichen auch die Revisionsentscheidungen des Senats vom 22. Mai 1917 in Sachen Ila. K. 317/16 und Ila. K. 318/16). Das Urteil des Oberversicherungsamts unterlag somit wegen unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechts der Ausbedung, währtend das Urteil des Bersicherungsamts, das den Auspruch anerkannte, wiederberaustellen war. ftunbet maren. anertannte, wiederherguftellen mar.

Schabenersas bei Explosion in Munitione: fabriten und bei Fliegeraugriffen.

Rach der Reichsversicherungsordnung werden bei Betriebeunfällen nur Gefundheiteftorungen, die mit Einschränfung der Erwerbsfähigfeit verbunden find, entichädigt. Sachichaden werden nicht erfett. Tabei ist mahrscheinlich von der Boraussehung ausgegangen morden, daß diefe in der Regel nur geringfügig find. Bei den Explosionen, die wiederholt in Munitionsfabriten vorgetommen find, find jedoch vielfach den Arbeitern gang erhebliche Sachichaben badurch entstanden, daß ihre Straßenkleidung, wertwolle Bertzeuge ufw. bernichtet murben. Liegt bei ber Erplofion ein Berichulden bes Unternehmers bor, bann ift biefer gu Schabenersat verpflichtet, mo ein foldes nicht vorliegt und auch ein anderer Urheber des Schadens nicht zu ermitteln ist, gehen die Geschädigten leer aus. Um hier Wandel zu schaffen, schweben gurgeit Erhebungen, die mahricheinlich ju einer ben Umftanben Rechnung tragenden Berordnung ober gu einem Wefet führen werden.

Bei Schäben, die durch Fliegerangriffe entstehen. liegt ce, wenn das Bortommnis als Betriebsunfall anzusehen ist, auch so, daß nur Störungen der Erwerbefähigkeit entschädigt werden. Um Betriebsunfälle wird es sich dabei aber nur in den seltensten Fällen handeln. Da Fliegerangriffe kriegerische Unternehmungen sind, ist zurzeit die Rechtslage gerade umgekehrt. Rach dem Geset über die Keststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiet vom 3. Juli 1916 (R.G.Bl., S. 675), das durch eine das Feststellungsversahren betreffende Bekanntmachung des Reichstanglers vom 19. September (R.G.Bl., G. 1053) ergangt murbe, werben Sachichaben erfett. S. 1053) erganzt wurde, werden Sachigaden erfest. Es schlt aber an einer gesehlichen Unterlage zur Entschädigung von Körperverletzungen, da das im § 21 des erwähnten Gesehes vom 3. Juli 1916 in Aussicht gestellte Reichsgesch noch nicht erlassen ist. Eine vorläufige Regelung dieser Frage ist jedoch durch besondere Anordnung in den Bundesstaaten, in denen Aliegerichäden paraefammen sind, sowie in in denen Fliegerichaden vorgefommen find, sowie in Eljaß-Lothringen erfolgt, nach der zu Bewilligungen ermächtigt sind: in Breußen die Regiecungspräsibenten, in Eljaß-Lothringen die Bezirkspräsidenten, in Bahern die Gemeinden, in Burttemberg die Stadtbireftion Stuttgart und die Oberämter, in Baben die Bezirksamter, in Geffen die Kreisämter. Bei diesen Stellen haben die Betroffenen oder ihre Sinterbliebenen ihre Anspruche geltend zu machen.

Wann tritt § 544 Abf. Il der Reicheber: ficherungsordnung in Kraft?

Der Armierungsarbeiter S. war auf einem Betriebsgange zu Tode dadurch gefommen, daß er fich bon feinen Mitarbeitern trennte, um einen furgeren Weg einzuschlagen, wobei er in einen Teich geriet und ertrant. Bom Reichsversicherungsamt wurde bas ablehnende Urteil des Oberversicherungsamts beitätiat, indem es ausführte:

Der Berftorbene, welcher als freiwilliger Armierungszwitarbeiter angenommen war, war mit ben anderen Arbeitern in L. untergebracht; die Berpflegung hatte der Fissus übernommen und gewährte ihnen diese in M., wo- bin die Arbeiter "bestellt" waren. Sie waren asso ver- pflichtet, sich dorthin zu begeben, und es liegt der Schluß nabe, daß mit Kückschie auf diese Berpflichtung der an sich nave, daß mit Auchlant auf diese Verpflichung der un sur dem eigenwirtschaftlichen Interesse des Arbeiters bienende Weg dem Betriebe zuzurechnen ist. Diese Frage kann seboch bahingestellt bleiben, benm jedensalls hat der Berunglückte dadurch, daß er sich von den anderen Arbeitern treinte und einen anderen Weg einschug, den Zusammenbang mit dem Betriebe gelöst. Das Reichsversicherungsamt hat ftete ben Grundfat ausgesprochen, bag bie nicht moedentsprechende Bahl eines Beges auf einem Betriebs-gange ben Busammenhang mit bem Betriebe loft (Sandduch 1 99, Aumerkung 45 zu § 1 G.U.B.G.). Diese Bor-aussetzung ist aber bier gegeben. Der Berstorbene war erst am gleichen Tage in L. angekommen, er legte ben Beg zum erstenmal zuruck, war also mit der Dertlichkeit undetannt; es war also eine bochft unangemeffene, unvorfichtige Sandlungsweise, wenn er fich von ben anderen Arbeitern trennte und einen ihm bollig unbefannten Beg einfallug, ber ihn bann auch offenbar auf bas Gis bes Sch. Gees führte, in bas er einbrach. Dafür, bag ber Berftorbene ben von ihm eingeschlagenen Beg nur beshalb gewablt habe, um am anderen Morgen möglichft frifch gur Arbeit gu fein, fehlt jeder Anhalt. Diefe Tatfache wird auch nicht geeignet fein, bei ben gegebenen Berhaltniffen bie Bahl bes Beges als angemeffen erscheinen ju laffen.

Benn die Mägerin demaggenüber darauf hinweist, daß nach den §§ 544, 556 N.B.D. nur vorsätzliche Herbeisübrung eines Unfalles den Kentenanspruch ausschließe, jo geht diese Aussichließe, Denn in jenen Fällen handelt es sich nur um die Frage, ob jür einen an sich dem Betriebe zuzurechnenden Unfall unter gewissen Voraussetzurgen die Entichadigung ansgeschloffen fein foll, die Bestimmung ift aber nicht für die Frage entscheidend, ob eine Zätigfeit überhaupt bem Betriebe jugurechnen ift.

Bir haben wiederholt an der Entstehungsgeschichte des § 544 Abs. 2, welche besagt, daß verbotswidriges Sandeln die Annahme eines Betriebs= unfalls nicht ausichließt, dargetan, daß der Gefetgeber alle Unfalle, die fich im Bereiche bes Betriebes oder auf mit dem Betriebe in Zusammenhang ftebenben Wegen ereignen, entschädigt wiffen will, und bag er dabei mit voller Absicht die frühere Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts als unzureichend anerfannt hat. Dies halt aber bas Reichsverficherungsamt nicht ab, auf früher aufgestellte Grundfate, die durch die neue Borichrift gang unhaltbar geworden find, immer wieder gurudzugreifen. Das höchfte Bericht in Ghren, aber der Gesetzgeber hat boch bas Gesetz gemacht, damit es befolgt wird. Wann wird die neue Borichrift in Kraft treten?

Betriebounfall ober eigenwirtichaftliche Zätigfeit ?

(Refutrsentscheidung des Reichsbersicherungsamts bom 2. November 1917. - Ia. 2943/17. 12. B.)

Rach ben Ermittlungen hat fich ber Rlager zwar zum Schlafen in die Schiebefarre gelegt, aber es tann boch nur als mahricheinlich gelten, bag er lediglich mabrend ber unmittelbar bevorstehenden Arbeitspause, in der bie Majchine stillstand, jolafen wollte. Infolge Ueber-Maschine stillstand, schlasen wollte. Infolge Ueber- Run sind die Parteien darüber einverstanden, mibung hat der Schlas über die Pause hinaus ange- daß der Kohlenmangel, durch den dreitägigen Still-

bauert, ber Kläger hat, was ihm nicht zu widerlegen ift, ben Zuruf bes Borarbeiters nach Beendigung der Paufe nicht gehört. Indem er nunmehr von der Maschine ersaßt wurde, ist er auf der Arbeitsstelle von einer Betriebseinrichtung verlett worden und danach ist ein Betriebsunfall anzuerlennen. Etwaiges Berschulden des triebsunfall anzuerlennen. Etwaiges Berichulben bes Rlagers tann bieran nichts anbern, ba jebenfalls borfasliche Herbeisührung bes Unfalles ausgeschlossen ift (§ 556 R.B.D.). Der von ber Bellagten angezogenen Refursentscheibung vom 24. Oftober 1914 in Sachen R. gegen enischeidung vom 24. Oktober 1914 in Sachen R. gegen Hitten- und Balzwerks-Berussgenossenschaft — Ia. 1789/16 — liegt ein wesentlich anderer Sachverhalt zugrunde; hier hatte sich der Berletzte von seiner eigentlichen Arbeitsskätte entsernt und in einem Reller trotz der ihm bekannten Gesahr des Erstickens und Berbrennens zum Schlasen gelegt. Die Begründung, mit der das Reichsversicherungsamt hier einen Betriedsunfall verneint hat, sann mithin sür den gegenwärtigen Fall nicht zutressen. Diernach hat die Beklagte den Kläger zu entschälgen und der Refurs gegen die Borentscheidung war zurüdzuweisen.

Der Reffelichmied hat für ben Berluft eines Auges bauernb Aufpruch auf eine Rente bon 381/a Prozent.

(Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 23. Ottober 1917. - Ia. 410/17. 7A.)

Mis Unfallfolge tommt zwar nach bem vorliegenben Als Unfallfolge kommt zwar nach bem vorliegenden ärzilichen Gutachten bei dem Kläger nur noch in Frage ber glatte Berluft des linken Auges. Der Kläger ift inbessen als Kesselschmieb verunglück. Als solcher gehörter aber zu benjenigen Arbeitern, welche durch ihre Berussarbeit einer besonderen Gesahr für das erhaltene Auge ausgeseht sind und deswegen nach Berlust des einen Auges dei der serneren Ausübung ihres Beruses eine erhöhte Ausmerksamteit auswenden müssen, um eine Schädiaung des unversenten Auges au werhäten. Gin berortiger gung des unverletten Auges zu verhüten. um eine Schadugung des unverletten Auges zu verhüten. Ein derartiger Arbeiter gilt nach der Spruchübung des Reichsbersicher rungsamts auch nach Angetvöhnung an das einäugige Sehen der Regel nach als um 1/3, also um 33.1/3 Proz. in seiner Erwerbsfähigkeit durch den Berlust des einen Auges beeinträchtigt. Deswegen war die Berufsgenossenschaft beeinträchtigt. Deswegen war die Berufsgenoffenschaft zur Beitergewährung einer Rente in dieser Höhe und, da ber Kläger mit seinem Rechtsmittel Erfolg gehabt hat, zur Erstattung der außergerichtlichen Kosten im angemessenen Betrag von 6 Mt. zu verurteilen.

Das Aussehen infolge Rohlenmangels muß bezahlt werben.

Die Arbeiterschaft der Firma Rodftrob u. Schneider mußte im Februar 1917 im Durchschnitt 30 Stunden wegen Rohlenmangels ausfeben. Arbeiterschaft verlangte für dieje Aussettage Entschädigung. Die Firma bot der männlichen Arbeitersichaft 3 Mt. und der weiblichen Arbeiterschaft 1,50 Mart Entichädigung an. Mit diefer Entichädigung war die Arbeiterschaft nicht einverstanden und flagte den bollen Berdienstausfall beim Gewerbegericht ein. Das Gewerbegericht Birna-Land verurteilte bie Firma zur Zahlung des tatsächlichen Berdiensts ausfalles. Die hiergegen eingelegte Becufung ist vom Landgericht Dresden zurückgewiesen worden. Die Entscheidungsgründe des Landgerichts Dresden find folgende:

Im Befen des Arbeitsvertrages der Fabeitarbeiter ift es begründet, daß nicht der Arbeiter abgesehen etwa von dem gur perfonlichen Betätigung nötigen Sandwerfszeug -, sondern der Arbeitgeber die Arbeitsmöglichkeit zu verschaffen hat. Go lag es auch im Berhaltnis ber Barteien der Beilagten ob, für die gur Aufrechterhaltung des Fabritbetriebes nötigen Rohlen au forgen.

Diese hat vielmehr alles, was in ihren Kräften stand, getan, um Kohlen zu verschaffen. Deren Mansgel berubte also für sie auf einem Zusall. Darausschließt aber die Beklagte mit Unrecht, daß sie mit der Annahme der Arbeitsleistung der Kläger nicht in Verzug gewesen sei. Denn der Verzug setzt nach sollitebender Rechtingsburg kein Rerschulden nors feststehender Rechtsprechung fein Berichulden boraus. (§ 293 B.G.B., Rommentar ber Reichegerichtsrechtiprechung, Inm. 1.)

§ 299 B.G.B. folagt nicht ein, weil die Rläger nicht eine an einem einzelnen Tage gu leiftenbe Zätigfeit foulben, fondern gu fortlaufender Arbeits-

leiftung verpflichtet waren.

Benn der Gläubiger-Verzug kein Verschulden voraussetzt, so traf der Zufall die Beklagte und nicht die Kläger, die ja nicht die Arbeitsmöglichkeit zu verschaffen hatten. Daher kann sich die Beklagte nicht auf § 297 B.G.B. berusen, aber ebensowenig auf § 323. Denn dort ist von dem Fall die Rede, wo dei einem gegenseitigen Vertrag die dem einen Teil ablievende Leistung infalge eines Umstandes uns obliegende Leiftung infolge eines Umftandes unmöglich wird, den weder der eine noch der andere Teil zu vertreten hat. "Bertreten" ist aber im Sprachgebrauch des Bürgerlichen Gesethuchs nicht gleichbedeutend mit "Berjchulden". Man fann auch den Bufall unter Umftanden zu bertreten haben, wie eben in bem Fall, wo der Gläubiger in Annahme-berzug tommt, weil ihm die Annahme infolge eines ihn treffenden Bufalles unmöglich wirb.

Der Arbeitsvertrag der Barteien ift nicht auf-gehoben worben. Die Rläger waren jur Arbeitsleiftung bereit und die Beflagte nahm, wenn auch durch die Umftande, ihre Leiftung nicht an. Gie ift alfo verpflichtet, ihnen ben vereinbarten Lohn gu be-Jahlen, als ob fie gearbeitet hätten. (S.R.G.N.X., B.G.B. § 615, Abf. 1.) Daß die herrschende Rechtiprechung ober die allgemeine tatjächliche lebung der beteiligten Rreise mit den vorstehend entwidelten Grundfaten in Biderspruch stände, wie die Be-flagte behaupten will, fann nicht anerkannt werden. Sochitens fann bon einem Schmanten ber Bragis Die Rebe fein. Aber gerade bie bon ber Beflagten borgetragenen Bestimmungen bes Bundesrais bom 31. Januar 1918 icheinen bavon auszugehen, bag bie Arbeitgeber grundsätlich verpflichtet feien, ihre Ar-beiter und Arbeiterinnen, die wegen Rohlenmangels feiern muffen, für ben vergangenen Arbeitsverdienit zu entichädigen.

Mithin war die Berufung gurudzuweisen. Deren Roften hat die Beklagte nach § 97 8.B.O. zu tragen.

Streit amifden Miterben.

(Bu §§ 1006, 930, 866, 745 B.G.B.)

Gin Streit gwifden Miterben ber Art, wie er fich nicht selten auftut und deshalb auch öfters die Ar-beiterseltretäre beschäftigt, hat kürzlich dem Ober-landesgericht Rostod als Berufungsinstanz zur Ab-urteilung vorgelegen. Klägerin und die drei Beklagten waren Geschwister. Während die anderen Kinder nach ihrer Schulentlassung von Hause gesgangen waren, war die Klägerin dei den Estern gesblieben, hatte zunächst die Mutter in der Führung der Wirtschaft unterstützt und nach dem Tode der bieben, hame zunacht ode Actuver in ver Bugtung ber Wirtschaft unterstützt und nach dem Tode der Mutter dem Bater den Hausstand gesührt. Als Entsgelt hatte ihr der Bater im Laufe der Jahre die ihn fortgesetzt gepflegt habe und pflege, und sich vorhandene Wäscher und zwei Sparbücher ber hat eine Berfügung über die Bordes über zusammen 1000 Mt., die auf den Kamen der hat sich vorbehalten, wenn er eiwas brauche. Damit vorbehalten der Bater die Berfügung über die Fordes

stand des Fabrikbetriebes der Beklagten verursacht Mlägerin umgeschrieben waren. Nach dem Tode des worden ist, nicht von der Beklagten verschuldet war. Baters war die Klägerin in der bis dabin gemeinfamen Bohnung geblieben und batte die in dem mit dem Bater gemoinfam geführten Sausstande porhandenen Cachen weiter benutt. In ihrem Be-fit blieben auch ein Sparbuch über 600 Mf. und eins uber 500 Mt., die auf den Ramen des Baters lauteten. Der eine der nun beflagten Bruder batte bann verstanden, seinerseits in den Besit jener bei-ben Sparbucher und noch anderer Nachlagjachen gu fommen; er mar auf Berausgabe, feine mitbefligten Brüder auf Ginwilligung in Die Berausgabe verklagt. Mägerin behauptete, der Bater habe ihr im letten Jahre vor feinem Tode alles, mas er gehabt habe, "als Entickadigung für die Führung feines Haushalts geschenft". Falls die Schenfung wicht nachgewiesen werden fonne, feien die Beflagten als Miterben verpflichtet, ihr ein angemeffenes Entgelt (1300 Mf.) für die Pflege bes Baters zu zahlen.

Die Alage ist vom Cherlandesgericht Rostod abgewiesen worden. Die Urteilsgrunde be-

fagen:

"Die auf die Berausgabe won Gaden und zwei Sparkassenbuchern gerichtete Daupitlage stutt sich zunächst auf die Behauptung, daß der verstorbene Bater Diejelben der Magerin bei Lebzeiten geichentt habe. Die Klägerin ist für diese Behauptung be-meispflichtig. Wit Unrecht hat sie sich in der Be-rusungsinstanz auf die Vermutung des § 1006 B.G.B. berufen. Diese gilt zunächst nicht für die Sparbucher, denn diese sind nur jogenannte Legi-timationspapiere, das Eigentumsrecht an den Urfunden folgt gemäß § 952 B.G.B. dem Rechte an der Forderung (R.G. in Warn.-Erg.-B. 1909 Rr. 106). Sie ist aber auch nach der Lage des Falles nicht auf die Sachen anwendbar. Es fehlt an dem Nachweise dafür, daß die Klägerin sich jehon bei Lebzeiten des Baters in beren Befit befunden habe. Die Sachen befanden fich in bem Befit bes Baters, beffen Bobnung und Sauslichkeit die Klägerin teilte. Wit jeinem Tobe ging ber Besit auf jeine Erben über. Bat die Rlägerin fich mach bem Tode des Baters ben alleinigen Befit angemaßt, jo maren bie Gachen ben Erben "abhanden gefommen" und gemäß § 1006 Abf. 1 Cat 2 B.G.B. die Bermutung des Cates 1 den Erben gegenüber wicht anwendbar.

da zweifellos die Form der gerichtlichen oder notariellen Beurfundung nicht gewahrt ift, auger dem Beweis der Schenfung den ihrer Bollziehung führen, in betreff der Sachen also beweisen, daß der Bater ihr bei Lebzeiten den Besit der Sachen übertragen und in betreff der Sparbucher, dag er die Forderungen abgetreten babe. Dies gilt auch, wenn die Schenfung fich als eine folche von Todes wegen darftellen murde. Der Beweis einer Schenfung ber Sachen und ihrer Bollgiehung ift . . . nicht geführt. . . In betreff ber Sparbucher murbe allerdings in ber Nebergabe ber Bucher unter Umftanden auch eine Abtretung der in ihnen berbrieften Forderungen gefunden werden fonnen. Im vorliegenden Falle reichen aber die Behauptungen der Mägerin nicht zu ber Annahme aus, daß die Klägerin mit der Uebergabe der Bücher auch das Gläubigerrecht an den Forderungen erwerben follte. Gie behauptet, ber Bater habe ihr bie Bucher übergeben mit den Bor-